



Statuten des Vereins «Spatzehöck»

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Spatzehöck Oberhasli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Oberhasli. Er ist politisch und konfessionell neutral. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- freundschaftliche Beziehungen unter den Eltern und Familien in der Umgebung aufzubauen
- Müttern und Vätern einen Ort zu bieten, wo sie neue Kontakte knüpfen können
- Kleinkindern Raum zu bieten, um andere Kinder kennenzulernen, miteinander zu spielen, einen guten Umgang miteinander zu lernen und Spass zu haben

Unser Verhaltenskodex besagt:

- Wir begegnen uns gegenseitig mit Toleranz, Anerkennung und Solidarität
- Wir unterstützen uns gegenseitig
- Wir setzen andere Eltern und Lebensweisen nicht herab
- Wir empfangen neue Mitglieder mit Offenheit und schliessen niemanden aus

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann/-frau werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vorstandes bestehen aus:

1. Aktivmitgliedschaft (CHF 50.00 pro Jahr)
2. Passivmitgliedschaft (CHF 20.00 pro Jahr)
3. Gönnerbeiträge
4. Spenden, Vermächtnisse etc.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Tritt ein Mitglied während einem laufenden Vereinsjahr bei, ist der Mitgliederbeitrag bei Eintritt vor dem 1. März für das volle Jahr geschuldet, bei späterem Eintritt wird für das laufende Vereinsjahr von den Aktivmitgliedern ein Beitrag über CHF 25.00 erhoben.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im dritten Quartal statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (schriftlich unter Angabe des Zwecks) verlangen.

Art. 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vereins
- sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevision
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins



- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge
- sie legt jährlich Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, erledigt im Weiteren die laufenden Geschäfte und vollzieht Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevision beträgt ein Jahr. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11 Unterschrift

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder deren Vertretung in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12 Haftung Finanzen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Haftung der Eltern

Die Eltern haften für deren Kinder während den Vereinsanlässen unbeschränkt und solidarisch. Der Verein schliesst jegliche Haftung aus. Der Abschluss einer Privatversicherung zur Deckung von Haftpflichtansprüchen ist Sache der einzelnen Vereinsmitglieder.

Art. 14 Statuten

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 15 Statuten-Revision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einer wohltätigen Institution gespendet.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. September 2020 und treten mit Annahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. September 24 sofort in Kraft.